



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Erster Abschnitt. Die beiden Probleme

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Zweite Untersuchung.  
Die altsächsische Bußordnung und das c. 3  
des Capitulare Saxonicum.

Erster Abschnitt.  
Die beiden Probleme.

A. Die Schwierigkeiten der Bußforschung.

§ 6.

1. Oben<sup>1)</sup> wurde hervorgehoben, daß zwei Streitfragen, die sich auf die sächsische Bußordnung beziehen, die Frage nach der Höhe der Spannung zwischen den Bußen der verschiedenen Stände und die nach dem Bestehen einer Doppelstufung von besonderem Interesse sind. Sowohl für die Wirksamkeit des sozialen Gedankens im sächsischen Stammesstaate als auch für die Geschichte des germanischen Bußensystems. Lintzel hat zu beiden Streitfragen eine m. E. unrichtige Stellung genommen. Deshalb will ich auf diese beiden Fragen nochmals eingehen, obgleich ich von einer gewissen Undankbarkeit dieser Art Arbeit überzeugt bin. Selbst der schlüssige Beweis bleibt ohne Wirkung, weil die große Mehrzahl der Rechtshistoriker Bußuntersuchungen überhaupt nicht mehr zu lesen pflegt. Der Grund für diese Ablehnung liegt einmal in den Schwierigkeiten solcher Untersuchungen. Dann aber auch in dem heutigen Zustande des Schrifttums, das sich auf die fränkischen Münzverhältnisse bezieht.

2. Die Bußuntersuchungen können auf den ersten Blick besonders leicht erscheinen. Die Zahlworte haben ja eine sehr bestimmte Bedeutung. Sie scheinen keine Gelegenheit zu schwierigen Auslegungen zu bieten. Aber dieser Anschein der Leichtigkeit trügt, in Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Untersuchungen um besondere Schwierigkeiten, die nur auf Grund längerer Erfahrung überwunden werden können. Diese Schwierigkeiten ergeben sich vor allem durch die Abhängigkeit der Bußgröße von den Münzverhältnissen der

1) Vgl. oben S. 8.

fränkischen Zeit. Die Ziffer allein besagt nicht viel. Bei den Bußen und bei den Münzen kommen im Grunde nur einige wenige Verhältniszahlen immer wieder zur Anwendung. Deshalb kann eine Übereinstimmung von zwei Zahlen in sehr verschiedener Weise zustande kommen. Wenn der Forscher nicht alle verschiedenen Möglichkeiten übersieht, so wird er leicht durch eine Zahlenübereinstimmung geblendet, nur eine der Erklärungen sehen, sie zu Unrecht für sicher halten und dadurch auf Irrwege geraten. Auf wenig anderen Gebieten sind Fehlgriffe so verführerisch wie auf dem Gebiete der Bußforschung.

3. Diese Schwierigkeiten und andere Schwierigkeiten der numismatischen Forschung haben dazu geführt, daß die fränkischen Münzverhältnisse ein äußerst umstrittenes Gebiet der Forschung geworden sind. Die Probleme der Münzrechnung haben in der Ständekontroverse von Anfang an eine erhebliche Rolle gespielt<sup>2)</sup>. Die ältere Lehre vertrat die Annahme einer großen unter Pipin erfolgten Bußreduktion. Der Ersatz der großen Schillinge der Lex Salica zu 40 Denaren durch die karolingischen Kleinschillinge zu 12 Denaren, sei in der Weise erfolgt, daß an Stelle der alten großen Schillinge karolingische Kleinschillinge ohne Änderung der Anzahl gezahlt werden durften, so daß die alten Bußen auf  $\frac{3}{10}$  des ursprünglichen Betrages herabgesetzt wurden. Auf dieser Grundlage wurden die fränkischen Wergelder der Karolingerzeit mit den Wergeldern der Sachsen, Friesen usw. verglichen. Meine Untersuchungen führten mich zu der Ablehnung jener großen Bußreduktion und zu der Erkenntnis, daß die Einführung der kleinen Schillinge durch eine „äquivalente Substitution“ erfolgt ist. Der Kleinschilling zu 12 Denaren ist m. E. der leichte merowingische Trient und an die Stelle des schweren Trients der Lex Salica getreten, aber nicht an die Stelle ihres Vollschillings. Deshalb ist die Herabsetzung, wo sie vorgenommen wurde, nicht im Verhältnis von 10:5, sondern im Verhältnis von 10:9 erfolgt<sup>3)</sup>. An diese Diskussion, die hauptsächlich zwischen Brunner und mir geführt wurde, hat sich nun eine Reihe von Arbeiten angeschlossen, die zwar die große Pipinsche Bußreduktion ablehnten, aber die alte Ständelehre

2) Vgl. die zusammenfassende Übersicht Übersetzungsprobleme S. 109 ff.

3) Vgl. meinen Aufsatz „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit“ in VierteljSchr. f. S. u. W. II S. 337—81, S. 511—58 (Ständeproblem).

voraussetzen, sie auf neuen Wegen mit den numismatischen Beobachtungen vereinigen wollten und zu diesem Zweck umstürzende Annahmen über das fränkische Münzwesen aufstellten. Dahin gehören die Arbeiten von Hilliger<sup>4)</sup>, von Ernst Mayer<sup>5)</sup>, von Hugo Jaekel<sup>6)</sup> und auch von Dopsch<sup>7)</sup>. Einen Teil dieser Arbeiten habe ich kritisch erörtert<sup>8)</sup>. Auch die nichtbesprochenen habe ich geprüft und muß ich ebenso ablehnen wie die besprochenen. Allen diesen Lehren ist, soweit sie auch voneinander abweichen, die Grundlage der älteren Ständelehre gemeinsam. Schon die Unrichtigkeit dieser Grundlage behindert die Ergebnisse. Was vorliegt, sind Ausläufer eines Grundirrtums. Aber diese Ausläufer erschweren die Forschung.

4) B. Hilliger, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, Hist. Vierteljahrsschr., 1905 S. 175 ff., 453 ff.; Derselbe, Der Schillingwert der Ewa Chamavorum und der Lex Frisionum, Hist. Vierteljahrsschr. 1904, S. 519 ff.

5) E. Mayer, Zum frühmittelalterlichen Münzwesen und der angeblichen karolingischen Bußenreduktion. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG., 13 (1916) S. 337 ff., „Die fränkische Währung und die Entstehung der Lex Salica. Festgabe Würzburg f. Oetker 1926. Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 7 (1927) S. 147. Der Grundgedanke von Ernst Mayer geht dahin, daß die Lex Salica schon mit Kleinschillingen (Trienten) rechne und ihre Denare eine entsprechend kleinere Münze bezeichnen als diejenige, in der man sonst den fränkischen Silberdenar erblickt. Die Möglichkeit einer solchen Deutung für Solidus und Denar hatte ich in Ansehung einzelner Vorschriften der Lex Salica schon vor E. Mayer in Rechnung gezogen (Ständeproblem 1905 S. 362 Anm. 1). Aber ich habe mich inzwischen von der Unwahrscheinlichkeit dieser Auffassung überzeugt. Eine Ausdehnung auf die ganze Lex Salica, wie sie Mayer vorgenommen hat, ist m. E. völlig ausgeschlossen. Die Bußschillinge der Lex Salica zu 40 Denaren wurden mit 40 derselben Denare bezahlt, von denen 12 auf den kleinen Schilling gingen. Für diese Erkenntnis haben wir eine Mehrzahl von einander unabhängiger Zeugnisse (Fiskalordnung von 805, Rheimser Konzil von 813, Salisches Münzcapitular von 816, Zeugnis von Hincmar. Vgl. Ständeproblem S. 511 und zu dem salischen Münzcapitular unten § 14 Anm. 64a). Diese Großschillinge lassen sich nur als römische Vollschillinge auffassen und diese Deutung begegnet auch keinem Bedenken. Vgl. Übersetzungsprobleme S. 142.

6) Hugo Jaekel, ZRG. 27 S. 114 ff., 275 ff.; 28 S. 102 ff., S. 164 ff., S. 205 f.; 43 S. 103 ff.

7) Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II § 15.

8) Vgl. zu Hilliger mein „Ständeproblem, Wergelder und Münzwesen der Karolingerzeit“, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG. 1900 S. 337 ff., S. 511 ff., zu Jaekel, „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit“, 1907 S. 126 und passim, zu Dopsch, „Entstehung der Lex Frisionum“, 1927 S. 105 ff.

Lintzel hat sich damit begnügt, auf die große Verschiedenheit der Meinungen hinzuweisen ohne selbst Stellung zu nehmen. Dieser Verzicht ist vorsichtig und arbeitsparend. Aber es bleibt die leidige Tatsache, daß in einer Reihe von Fragen die Bußerkenntnis durch die Münzerkenntnis bedingt ist. Ein Forscher, der auf die Münzerkenntnis verzichtet, müßte in solchen Fällen auch auf die Beurteilung der Bußen verzichten. Lintzel hat diese Folgerung nicht gezogen. Er vergleicht Wergeldzahlen ohne den Münzwert einzusetzen (vgl. unten Anm. 53). Aber die Folgerung besteht zu Recht. Ihretwegen habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich der Mühsal der Münzforschung zu unterziehen. Durch die Ergebnisse glaube ich eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Bußen gewonnen zu haben.

Eine nochmalige Darstellung und Rechtfertigung meiner Ansichten über die fränkische Münzgeschichte würde den Rahmen dieser Untersuchung völlig sprengen und scheint mir auch entbehrlich zu sein. Für die beiden Probleme, mit denen wir uns beschäftigen, kommt der Gegensatz der numismatischen Ansichten fast nur hinsichtlich einer Belegstelle, des Münzkapitulars von 816 in Betracht. Und diese Belegstelle ergibt zwar eine Bestätigung meiner beiden Ansichten, ist aber für keine von ihnen eine notwendige Grundlage. Besonders hervorzuheben ist, daß die Auslegung der weit-  
aus wichtigsten Quellenstelle, des c. 3 des Cap. Sax., von allen numismatischen Vorfragen un-  
abhängig ist<sup>9)</sup>. Deshalb werde ich, um die Darstellung übersichtlicher zu halten, die Ergebnisse meiner Münzforschungen<sup>10)</sup> zugrunde legen.

4. Die Arbeiten Lintzels bauen nicht auf neuen Münzhypothesen auf. Sie sind auch kritischer gehalten als die oben erwähnten numismatischen Arbeiten. Bei Lintzel habe ich, wie bei der Auseinander-

9) Wegen der Freiheit von numismatischen Vorfragen, hatte ich diese Quellenstelle in meinen Gemeinfreien als „die unabhängige Rechtsgleichung“ bezeichnet.

10) Im Laufe meiner Arbeiten glaube ich zu einer sicheren Erkenntnis der fränkischen Münzgeschichte, wenigstens hinsichtlich der Grundzüge, gelangt zu sein. Ob meine Lebensspanne mir erlauben wird, die umfangreichen Vorarbeiten zu einer ausführlichen Geschichte auszubauen, ist sehr zweifelhaft. Deshalb habe ich in meinen Übersetzungsproblemen S. 141 ff. eine Skizze der Ergebnisse gegeben, die ich für gesichert halte.

setzung mit älteren Forschern, z. B. mit Brunner, das Gefühl, auf dem gemeinsamen Boden kritischer Forschung zu stehen. Wenn unsere Ergebnisse verschieden sind, so hängt dies m. E. in erster Linie von dem verschiedenen Umfange unserer Beobachtungen ab. Lintzel hat, auch abgesehen von dem Verzicht auf die numismatischen Vorfragen, die Quellen zu sehr beschränkt und ist auch nicht folgerichtig vorgegangen. Er schaltet die deutschen Volksrechte, auch das besonders nahestehende friesische und die Lex Ribuarica, auf die ich bei dem Probleme der Doppelstufung verwiesen hatte, aus und ebenso die späteren Nachrichten des sächsischen Rechtsgebiets. Dagegen wird überraschenderweise einer angelsächsischen Nachricht des 11. Jahrhunderts eine entscheidende Bedeutung beigelegt. Ebenso wird eine angelsächsische Wergeldzahl als altsächsisch angesprochen, ohne Heranziehung der anderen angelsächsischen Wergelder und ohne kritische Begründung dieser Ausnahmebehandlung. Dieses Verfahren wird bei dem Probleme der Verdreifachung beobachtet. Aber auch bei dem Probleme der Doppelstufung findet sich ein gleichartiger Fehler. Lintzel sieht in meiner Annahme eine sachlich unmögliche Ausnahmenorm. Dabei wird auf die tatsächlich vorhandenen Analogien anderer Rechte, auf die ich hingewiesen hatte, gar nicht eingegangen. Bedeutsam ist ferner, daß Lintzel das wichtige salische Münzcapitular von 816 (unten § 17 und § 21) gar nicht berücksichtigt und in der Auffassung des c. 3 des Cap. Sax. einem Irrtum Brunners gefolgt ist.

5. Auch die literarische Darstellung hat mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es handelt sich in der Regel um eine große Zahl einzelner Beobachtungen, auf denen die Schlussfolgerungen beruhen. Dabei liegen die Münzverhältnisse dem normalen Rechtshistoriker ziemlich ferne. Die nicht ganz zu vermeidenden Rechnungen sind den meisten Fachgenossen, so einfach die Rechnungsaufgaben auch sind, nicht besonders sympathisch. Deshalb fordert die richtige Würdigung der Bußerörterungen von dem Leser besondere Geduld und große Arbeit. Nachfolgend will ich versuchen, die Aufgabe dadurch zu vereinfachen, daß ich mich auf die Hauptgründe beschränke, die weniger wichtigen Belege weglasse<sup>11)</sup>

11) Daraus, daß ich im Interesse der Vereinfachung nicht alle Gründe wiederhole, die ich angeführt hatte, darf nicht gefolgert werden, daß ich sie fallen lasse, wie dies Lintzel gelegentlich tut. Wenn ich eine Ansicht aufgebe, so hebe ich dies immer hervor.

und die Ergebnisse meiner Münzforschung verwerte, ohne sie neu zu begründen. Die Ausdehnung dieser Vereinfachung auf die Gründe der Gegner ist natürlich nur beschränkt zulässig. Sie wird aber bei der Auseinandersetzung mit Lintzel dadurch erleichtert, daß Lintzel drei Hauptbeweise in den Vordergrund stellt und für entscheidend erklärt. Eine andere Vereinfachung ergibt sich dadurch, daß die Ansichten von Lintzel und mir hinsichtlich der Altfreiheit der Edellinge übereinstimmen, so daß diese Auffassung der Bußuntersuchung zugrunde gelegt werden kann.

6. Bei der Untersuchung sind zwei besondere Eigentümlichkeiten des Quellenmaterials im Auge zu behalten: 1. Die Gesetze und Verordnungen der Zeit sind uns zum großen Teile verlorengegangen<sup>12)</sup>. Es ist daher ein Gebot kritischer Besinnung, mit der Wirkung verlorener Gesetze als Möglichkeit zu rechnen. 2. Die *Lex Saxonum* ist in dem für uns wesentlichen Teile, der Bußordnung, ein rohes Übersetzungsprotokoll<sup>13)</sup> und dementsprechend zu werten.

Der Erörterung der einzelnen Fragen soll eine Übersicht vorausgehen.

## B. Ausgangsbeobachtungen und Streitstand.

### § 7.

1. Den Anlaß zu den beiden Streitfragen haben gewisse Eigentümlichkeiten gegeben, welche die Bußordnung der *Lex Saxonum*<sup>14)</sup>

12) Vgl. meine Untersuchung „Entstehung der *Lex Frisionum*“ 1927 S. 80/81 und das dort angeführte Beispiel der *Capitulatio Saxonica*. Während der Sachsenkriege sind zahlreiche Verträge und Friedensschlüsse zwischen Franken und Sachsen geschlossen worden. Wir hören in den Annalen von den Abschlüssen. Aber kein einziger Vertrag ist uns im Wortlaute erhalten. Die großen Umsiedlungen zwischen Sachsen und Franken setzen zahlreiche Verordnungen voraus. Überliefert ist nichts.

13) Übersetzungsprobleme S. 10 ff.

14) Die *Lex Saxonum* gibt in c. 1 bis c. XIII Edelingsbußen, dann folgt folgender Text:

„XIII. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat. ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.

XV. Quidquid de superioribus factis in feminam committitur, si virgo fuerit dupliciter componatur; si jam enixa simpliciter componatur.

XVI. Litus occisus 120 solidis componatur. multa vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido majori. vel si negat sua manu duodecima juret. Si in turba vel

aufweist. Diese auffallenden Züge lassen sich in zwei Gruppen ordnen, in die Wergeldangaben und in die Unvollständigkeit der Bußfälle. Dazu treten als drittes Problem die unverständlichen Worte, die sich an die Angabe des Edelingwergeldes anschließen und mit „ruoda“ beginnen. Ich will sie die Ruodanotiz nennen.

Die Wergeldangaben: 2. Das Gesetz gibt Wergeldzahlen für den Edeling (1440 s) und für den Laten (120 s). Ein Wergeld des Frilings ist nicht angegeben<sup>15)</sup>. Die Zahlen für Edeling und Late verhalten sich wie 12:1. Auch die anderen Bußen des Edelings sollen zwölfmal so hoch sein wie die Latbußen. Dieses Zahlenverhältnis wird allerdings in seiner Wirkung dadurch geändert, daß der Late die in der Lex angegebenen Schillingzahlen in dem größeren Schillinge erhält und der Edeling in dem kleineren<sup>16)</sup>. Da der größere Schilling nach c. 64 der Lex anderthalbmal so viel wert ist wie der kleinere, so stellt sich das Verhältnis der Bußen in denselben Schillingen nicht auf 12:1, sondern auf 8:1. Aber diese numismatische Begünstigung des Laten war eine erst neuerdings, m. E. durch die Lex selbst, herbeigeführte Neuerung. Anderenfalls wären die überlieferten Ziffern überhaupt nicht entstanden. Deshalb ist es sicher, daß die Ziffern 12:1 dem altsächsischen Rechte angehörten.

3. Die im Gesetze enthaltenen Zahlen waren einmal auffallend wegen der absoluten Höhe des Edelingwergeldes, namentlich für denjenigen, der aus anderen Gründen in dem Edeling den sächsischen Altfreien sah. Auffallend war ferner das Verhältnis zum Laten auch für die Anhänger der Adelstheorie. Denn die Aktiv-

*seditione fuerit occisus, componatur ab eo cui mors ejus imputatur, vel sacramento duodecim hominum negetur.*“

15) Diese Lücke läßt sich auch nicht durch andere selbständige Nachrichten ausfüllen. Erst die Bejahung der Doppelstufung bringt eine Grundlage. Auch Lintzel überschätzt die Möglichkeit der Erkenntnis. Stände S. 41ff. Seine Schlußfolgerung aus der Standesgliederung von Wessex ist unzulässig. Dieses Problem ist übrigens für die Beurteilung unserer beiden Annahmen nicht erheblich.

16) Der größere Schilling ist m. E. der Trient einer von Karl erst nach der Kaiserkrönung geschaffenen Goldmünze, der *nova moneta* der Lex Frisionum. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 90 ff., Übersetzungsprobleme S. 120. Deshalb fällt die Einführung des größeren Schillings erst in die Zeit der Lex.

stufung, die uns für das sächsische Recht überliefert ist, zeigt andere Verhältniszahlen. In den ständisch abgestuften Strafandrohungen der Capitulatio finden wir das Verhältnis von 12:5 (4:1)<sup>17)</sup>. Ebenso bei den Bußen wegen Versäumnis der Dingpflicht in c. 5 des Cap. Sax.<sup>18)</sup>. Dagegen begegnet uns das Verhältnis von 12:4 bei dem Friedensgelde der Lex in c. 36 und in der Pflichtleistung des c. 5 Cap. Sax. Es besteht also ein Abstufungswiderspruch. Schon früher wurde angenommen, daß ein solcher Widerspruch zwischen der Abstufung der Pflicht und der Abstufung des Rechts dem Volksrechte fremd gewesen sein müsse. Es wurde deshalb angenommen, daß die Wergelder früher nach Volksrecht in einem dieser für den Laten günstigeren Verhältnisse der Aktivstufung gestanden haben und daß erst Karl durch eine einseitige Verdreifachung der Edelingsbußen die Übereinstimmung zerstört hat<sup>19)</sup>.

Die Unvollständigkeit der Bußfälle: 4. Die in der Lex enthaltenen Angaben über die Bußfälle sind sehr unvollständig:

In erster Linie ist die Nichterwähnung der Frilingsbußen auffallend. Für die ältere Lehre, welche in den Frilingen die Gemeinfreien sah, bestand die Notwendigkeit, die Lex Saxonum für ein Adelsstatut zu erklären. Auch wenn man die Einsicht gewonnen hat, daß die Edeling die Altfreien sind und deshalb die Lex die normalen Normträger verwendet, so ist damit die Schwierigkeit noch nicht behoben. Gewiß konnten die Verhältniszahlen als bekannt vorausgesetzt werden und deshalb die Angabe einer Norm für den Edeling zur Ermittlung der übrigen Zahlen genügen. Aber weshalb werden die Latbußen angeführt und die Frilingsbußen nicht? Überall sonst begegnet uns bei abgestuften Bußen der Friling zwischen Edeling und Late. Dies gilt von der Capitulatio, von dem Capitulare Saxonum und auch von der Lex selbst in c. 17 und c. 36. Weshalb fehlt der Friling gerade in der Bußordnung?

5. Die Unvollständigkeit beschränkt sich nicht auf die Frilinge. Denn bei den Edelingsbußen der Lex wird der Edeling nicht nur als Verletzter, sondern auch als Täter gedacht. Dies ergibt sich, wie

17) Vgl. c. 19: „si de nobile generi fuerit 120 solidos fisco componant, si ingenuus 60, si litus 30.“ Ebenso c. 20 und 21.

18) Cap. I S. 71.

19) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 149 Anm. Vinogradoff ZRG. 23 S. 183 ff. R. Schröder ZRG. 24 S. 360.

unbestritten, aus den angegebenen Eideszahlen und das Entsprechende gilt für die Verletzungen des Laten. Aus dem Zusammenhange der aufeinanderfolgenden Sätze ist erkennbar, daß in c. 16 bei den Worten „aut si negat“ auch nur der Late als Eidesleister und deshalb als Täter gedacht ist. Beide vorhandenen Abschnitte behandeln daher nur Delikte unter Standesgenossen. Es sind ständisch doppelt bestimmte Tatbestände. Deshalb fehlen nicht nur alle Delikte, bei denen der Friling als Verletzter oder als Täter beteiligt ist, sondern es fehlen auch die Delikte des Edelings gegen den Laten und die des Laten gegen den Edeling.

6. Die vorstehenden Eigentümlichkeiten der Lex haben zu meinen Annahmen geführt, die allerdings erst durch andere Beobachtungen die entscheidende Begründung gefunden haben. Die Hauptgründe lassen sich wie folgt zusammenstellen:

a) Die Annahme einer zeitweiligen Verdreifachung<sup>20)</sup> stützt sich auf drei allgemeine Erwägungen, in erster Linie<sup>21)</sup> auf die Beobachtung, daß die gleichzeitige Lex Frisionum eine zeitliche Verdreifachung aller Bußen erkennen läßt (friesischer Sonderfrieden), dann auf das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien und auf das Fehlen der hohen Wergeldzahl der Lex in den späteren sächsischen Nachrichten. Hinzu treten Einzelbelege, von denen ich in dieser Untersuchung das Salische Münzkapitular von 816 besprechen will<sup>22)</sup>.

b) Die Annahme der Doppelstufung ist zunächst aus dem Versuche hervorgegangen, die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären. Sie ist somit als Erklärungshypothese entstanden. Den Anstoß zu diesem Versuche ergab die Beobachtung, daß das sächsische Recht bei Strafzahlungen an die öffentliche Gewalt die Abstufung nach

20) Ursprünglich hatte ich das hohe Wergeld als volksrechtlich aufgefaßt. Vgl. Altfries. Gerichtsverfassung 1894 S. 299 Anm. 162.

21) Die Annahme, daß Karl die hohe Wergeldziffer durch Verdreifachung einer volksrechtlichen Zahl herbeigeführt hat, ist, wie schon oben Anm. 19 bemerkt wurde, alt. Aber erst die Erkenntnis des friesischen Ausnahmezustandes erhob sie über den Bereich der bloßen Vermutung.

22) Durch die Fortlassung der übrigen Anhaltspunkte wird ihre Bewertung nicht zurückgenommen. Namentlich halte ich meine Ausführungen zu dem *praeceptum pro pace* in dem Ansegisusfragmente (cap. 1 S. 160 Nr. 6) durchaus aufrecht. Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 124 Anm. 1, auch gegen Lintzel Stände 28, 29.

dem Stande des Täters (die Aktivstufung) im Unterschiede von dem allgemeinen Reichsrechte folgerichtig durchführte. Nun finden wir schon außerhalb Sachsens, daß diese Abstufung auch bei Privatbußen eintritt, so daß eine Doppelstufung vorliegt (Lex Ribuaria). Dadurch war die Frage nahegelegt, ob die Aktivstufung in Sachsen, wo sie bei den Strafgeldern ganz besonders hervortritt, sich nicht auch auf die Privatbußen erstreckt haben könnte. Der Versuch, durch diese Annahme die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären, glückte. Außerdem ergab sich ganz unabhängig eine, wie mir scheint, zwingende Bestätigung durch c. 3 des Capit. Sax. Dazu traten noch andere Anhaltspunkte, die ich jetzt übergehen will. Dagegen werde ich auf eine weitere Bestätigung hinweisen, die sich mir erst nachträglich aus dem oben erwähnten Münzcapitulare von 816 ergeben hat.

III. Lintzel glaubt zwei neue Beweise dafür gewonnen zu haben, daß das Verhältnis der Edelingbußen und der Latbußen bei demselben Stande des Täters nach altem Volksrechte 12:1 und nach der Lex 8:1 gewesen ist. Damit sei meine zweite Annahme, die der Doppelstufung, „endgültig“ widerlegt. Er folgert drittens aus der Standesgliederung von Wessex, daß das hohe Wergeld des sächsischen Edelings uraltes Stammesrecht und schon vor der Auswanderung der Angelsachsen vorhanden war. Dadurch werde meine erste Annahme, die einer zeitweiligen Verdreifachung, ausgeschlossen. Zu diesen drei Hauptbeweisen treten Einwendungen gegen meine Begründungen. Namentlich glaubt Lintzel, daß meine Auslegung des c. 3 Cap. Sax. durch Brunner „ad absurdum“ geführt worden sei.

8. Auch Lintzel gegenüber muß ich meine Ansichten festhalten. Mir scheint, daß Lintzel sich über die Schlüssigkeit seiner Hauptbeweise getäuscht hat. Im übrigen hat er sich durch Brunner in die Irre führen lassen. Meine eigenen Anhaltspunkte sind nicht erschüttert worden.

Nachstehend will ich zunächst die drei Hauptbeweise Lintzels nachprüfen und dann die wichtigsten Gründe für meine beiden Annahmen nochmals darlegen, gegen Lintzel verteidigen und durch neue Beobachtungen ergänzen<sup>23)</sup>.

23) Vgl. namentlich unten § 15.